

# VERBANDSORDNUNG

des

## ABWASSERZWECKVERBANDES ZENTRALKLÄRANLAGE GEMÜNDEN

vom 04. Dez. 1985

Die Verbandsgemeinden Kirchberg, Rheinböllen und Simmern bilden seit 15. Januar 1974 einen Zweckverband. Sie haben zur Anpassung an das neue Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 52 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S.31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

### § 1

#### AUFGABEN

(1) Der Verband hat die Aufgabe:

1. Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten;
2. aus den Ortsnetzen des Entsorgungsgebietes Abwasser abzunehmen und
3. für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen.

Im übrigen bleibt die Flächenkanalisation in der Zuständigkeit der Mitglieder.

(2) Der Verband kann ferner:

1. Die Betriebsführung von Unternehmern der Grundstücksentwässerung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen übernehmen und
2. sich an Entwässerungsanlagen Dritter beteiligen.

(3) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit für die Ergänzung und den Ausbau ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Bei Streusiedlungen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

(4) Führt der Verbindungssammler des Verbandes durch eine Ortslage und wird dieser gleichzeitig als Flächenkanal der Verbandsgemeinde genutzt, so trägt die betreffende Verbandsgemeinde die Mehrkosten, die durch die hinzutretende Ortsentwässerung und die damit verbundene Vergrößerung der Rohrdimension entstehen. Der sich aus dem Verhältnis zwischen den von den Verbandsgemeinden zu tragenden Mehrkosten und den Gesamtkosten ergebende Verteilungsschlüssel gilt auch hinsichtlich der Betriebs- und Unterhaltungskosten.

- (5) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußpflichtigen und ist nicht berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen.

§ 2

**ENTSORGUNGSGEBIET UND ABGRENZUNG  
ZUR ÖRTLICHEN ABWASSERENTSORGUNG DER VERBANDSMITGLIEDER**

- (1) Das Entsorgungsgebiet ergibt sich aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes beginnt grundsätzlich ab der bebauten Ortslage der Ortsgemeinden. Im übrigen gilt § 1 Abs. 4.

§ 3

**MITGLIEDER**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Kirchberg, Rheinböllen und Simmern.

§ 4

**VERBANDSORGANE**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

**NAME UND SITZ :**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Zentralkläranlage Gemünden".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchberg (Hunsrück).

§ 6

**STIMMRECHT IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES  
STIMMRECHTS**

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2.000 Einwohner und Einwohnergleichwerte (E + EGW) der vom Verband entsorgten Teile seines Gebietes eine Stimme; höchstens jedoch insgesamt 2/5 der Stimmen der Mitgliederzahl der Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte (E + EGW) am 30.06. des vorausgegangenen Jahres.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann durch mehrere Vertreter ausgeübt werden. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

### VERWALTUNGSGESCHÄFTE

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führen die Verbandsgemeindewerke Kirchberg (Hunsrück).
- (2) Für die Wahrnehmung dieser Geschäfte erhalten die Verbandsgemeindewerke Kirchberg eine jährliche Entschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 8

### FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder. Öffentliche Bekanntmachungen sind erst mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Bekanntmachungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.

§ 9

### DECKUNG DES FINANZBEDARFS

- (1) Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Teil des Finanzbedarfs wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Baukostenzuschuß).
- (2) Als Umlageschlüssel für die Baukostenzuschüsse gilt die dem Finanzierungsantrag zugrunde liegende Kostenverteilung:

Verbandsgemeinde Kirchberg	39,35 %
Verbandsgemeinde Rheinböllen	39,37 %
Verbandsgemeinde Simmern	<u>21,28 %</u>
	100 %
- (3) Sollten gegenüber der vorliegenden Planung durch besondere Einleiter zusätzliche Investitionsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die darauf entfallenden Aufwendungen von dem Verbandsmitglied zu tragen.
- (4) Bezüglich der Unterhaltungs- und Betriebskosten gilt der Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Fortschreibung stattfindet, wenn eine Veränderung der E + EGW von mehr als 5 % eintritt.

§ 10

### KOSTENREGELUNG BEI ÄNDERUNG VON LEITUNGEN UND SONSTIGEN ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Die Kosten bei Umlegung oder Änderung von Leitungen sowie sonstiger Entsorgungsanlagen tragen:

1. Der Verband, wenn dieser diese Maßnahme veranlaßt;
2. das Verbandsmitglied, wenn dieses diese Maßnahme veranlaßt;
3. der Verband und das Verbandsmitglied je zur Hälfte, wenn sonstige Gründe vorliegen, soweit ein anderweitiger Ersatz der Kosten nicht erfolgt.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 trägt das Verbandsmitglied die Kosten nur mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Alters der umgelegten oder geänderten Leitungen oder sonstigen Entsorgungsanlagen zur durchschnittlichen Lebensdauer entspricht.

§ 11

**ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG ODER BEI AUSSCHEIDEN VON  
VERBANDSMITGLIEDERN**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme des Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebiets- teilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 12

**SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

- (1) Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Zentralkläranlage Gemünden" vom 19. Dezember 1973, zuletzt geändert am 14. August 1979, außer Kraft.

Abwasserzweckverband Zentralkläranlage Gemünden  
Entsorgungsgebiet  
Anlage zur Verbandsordnung

